



Satzung des
Modell-Flugsport Inchenhofen e.V.

In der Erstfassung vom 19.04.74, beschlossen anlässlich der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 19.04.74. Geändert anlässlich der Versammlung vom 10.04.87, eingetragen in das Vereinsregister am 21.05.87. Weitere Änderung beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 14.01.2005, rechtskräftig eingetragen in das Vereinsregister des AG Aichach am 01.02.2005.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Modell-Flugsport Inchenhofen“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Inchenhofen mit der Anschrift des 1. Vorsitzenden. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichts Aichach unter dem Az. 365 mit Datum vom 21.05.87 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die kameradschaftliche Pflege und Förderung des Modellflugsportes aller Sparten.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53, insbesondere durch die Förderung des Modellflugsportes, verbunden mit der geistigen, technischen Ertüchtigung. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Betreuung der Jugend, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn abgestimmt.

§ 2

Mitgliedschaft und deren Erwerb

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung ist Einspruch binnen 2 Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese



entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit entgültig. Bei Jugendlichen ist die Aufnahme von der Zustimmung der Erziehungsberechtigten abhängig.

§ 3

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgenden Stufen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Schüler bis zum 15. Lebensjahr (Stichtag: 01.01.): | Jugendbeitrag |
| 2. Jugend bis zum 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.): | Jugendbeitrag |
| 3. Schüler mit Ausweis | Jugendbeitrag |
| 4. Erwachsene | Vereinsbeitrag |
| 5. Bundeswehrangehörige sind während der Wehrpflichtzeit beitragsfrei. | |
| 6. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind beitragsfrei. | |
| 7. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von 1. Jahr und geht antragslos in die reguläre Vollmitgliedschaft über.. | |

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod
- durch Austritt: Die Austrittserklärung muss 3 Monate vorher schriftlich unter Beifügung aller Vereinsausweise eingegangen sein.
- durch Ausschluss: der strafweiße Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Er kann bei grob unkameradschaftlichen Verhalten, bei länger als 3 monatigem Rückstand der Beitragszahlung, bei Verstößen gegen die Satzung und sonstigen Bestimmungen des MFI, bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsprinzipien beschlossen werden.



Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

§ 5

Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Vorstand i.S. der § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Kassenwart und 1. Schriftführer.

§ 6

Der erweiterte Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Jahreshauptversammlung, zu der jedes Mitglied schriftlich mindestens 1 Woche vorher (Datum des Poststempels) eingeladen wird, soll nach Möglichkeit im Dezember stattfinden. Bei der Jahreshauptversammlung schlägt der erweiterte Vorstand entsprechend der voraussichtlichen Erfordernissen für das kommende Jahre Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages vor, die von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden muss.

Sämtliche auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse, sowie das Stimmenverhältnis bei Abstimmung bzw. Wahlen müssen beurkundet werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.



§ 7

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und jährlich im Voraus zu entrichten. Der Verein bedient sich der Beitragszahlung eines Einzugsverfahrens. Die Teilnahme an demselben wird gewünscht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf das Konto Nr. bei der zu überweisen oder dort bar einzuzahlen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil davon, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen und erhalten beim Ausscheiden auch keinen Anteil davon.

§ 9

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende selbst Entscheidungen treffen.



§ 10

Die vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu zeichnen und auf der nächsten Mitgliedsversammlung bekannt zu geben. Gegen die Beschlüsse steht jedem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist spätestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliedsversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden zuzusenden. Eine eingehende Begründung ist erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, wobei das beschwerdeführende Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

§ 11

Der erweiterte Vorstand veranlasst jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Vereinskasse. Außerdem ist er verpflichtet auf der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht abzugeben. Zu Ende der Wahlperiode prüft ein Mitglied, das nicht dem erweiterten Vorstand angehören darf, Kasse und Belege und erstattet darüber auf der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Bericht. Evtl. Differenzen sind unverzüglich dem erweiterten Vorstand bekannt zugeben.

§ 12

Außerordentliche Ausgaben bis DM 10 (zehn) können dem Kassenswart monatlich, solche von DM 10 (zehn) bis DM 100 (einhundert) vom 1. Vorsitzenden jährlich, und von DM 100 (einhundert) bis DM 300 (dreihundert) vom erweiterten Vorstand jährlich vorgenommen werden. Höhere Beträge müssen von der Mitgliedsversammlung genehmigt werden.



§ 13

Jeden Monat soll nach Möglichkeit eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 1 Woche im voraus (Datum des Poststempels). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Der Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sind zu protokollieren.

Zu allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss unter Angabe des Grundes schriftlich 1 Woche im voraus geladen werden.

§ 14

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis zum 31. November d.J. schriftlich dem erweiterten Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme später eingehender Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 15

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder.



§ 16

Der Verein ist in einer Haftpflichtversicherung, die nach Maßangabe der Police Haftpflichtschäden aus dem Betrieb von Flugmodellen deckt. Irgendwelche Ansprüche sind nur insoweit und in der Höhe möglich, als die Versicherung dafür aufkommt. Hat ein Vereinsmitglied einen Schaden verursacht, aus dem Ersatzansprüche geltend gemacht werden, ist dies sofort dem 1. Vorsitzenden zu melden. Schäden bis zu DM 50 (fünfzig) sind selbst zu regulieren.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fließt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem

Kindergarten der Marktgemeinde Inchenhofen

zu, das es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden muss. Die Verwendung des Vermögens erfolgt nur nach vorheriger Bestimmung des Finanzamtes.

Falls in der satzungsgemäßen Jahreshauptversammlung die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwartes nicht besetzt werden können, führen die bisherigen Funktionäre ihre Aufgaben auf die Dauer sechs Monaten kommissarisch weiter. Scheitert in einer nach Ablauf dieser Frist einberufenen Wahlversammlung der neuerliche Versuch, die offenen Posten zu besetzen, gilt der „Modell-Flugsport Inchenhofen“ automatisch als aufgelöst.

Aichach, 01.02.2005



-
1. Zuletzt geändert: Inchenhofen, 10.04.87
 2. § 3 ergänzt am 09.07.99 (Jugendbeitrag) gem. Mitgliederbeschluss
 3. § 3 ergänzt am 11.02.00 (Probezeit) gem. Mitgliederbeschluss
 4. Satzungsänderung (§ 17 – Nutzungsberechtigter bei Vereinsauflösung) gem. einstimmigen Beschluss bei der Jahreshauptversammlung am 14.01.2005, rechtskräftig eingetragen in das Vereinsregister des AG Aichach zum 01.02.2005.